

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohendubrau

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau hat am 28.03.2022 aufgrund von

1. § 4 Abs. 1 S. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung

1. Die Feuerwehr der Gemeinde Hohendubrau ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren (OFw) Gebelzig, Groß Radisch und Weigersdorf.

Diese führen die Namen: Freiwillige Feuerwehr Hohendubrau, OFw Gebelzig
Freiwillige Feuerwehr Hohendubrau, OFw Groß Radisch
Freiwillige Feuerwehr Hohendubrau, OFw Weigersdorf
und sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtungen der Gemeinde.

2. Die Ortsfeuerwehren bestehen aus einer aktiven Abteilung, einer Alters- und Ehrenabteilung und können eine Jugendgruppe sowie eine Jugendfeuerwehr haben. Die Gemeindejugendfeuerwehr besteht aus den einzelnen Jugendgruppen und Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. In der Feuerwehr der Gemeinde kann ein Musikzug gebildet werden.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Hohendubrau

1. Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden und den daraus entstehenden Gefahren zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Im Übrigen gelten die Festlegungen im SächsBRKG.

2. Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter auch bei der Bewältigung besonderer Notlagen herangezogen werden.
3. Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie andere durch den Freistaat Sachsen erlassene Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen.
4. Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den aktiven Feuerwehrdienst
 - die charakterliche Eignung

Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Im Übrigen gilt das SächsBRKG. Der Bewerber soll in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

2. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrlauf im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln. Der Feuerwehrausschuss ist anzuhören.

3. Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
4. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Die Verpflichtung, für mindestens zwei Jahre den Dienst in der aktiven Abteilung zu leisten, ist dem Aufnahmegesuch beizufügen. Vor Aufnahme in die Feuerwehr kann die allgemeine Tauglichkeit und die Atemschutztauglichkeit als Atemschutzgeräteträger durch die Gemeinde eingeholt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr.
5. Die Aufnahme in die Feuerwehr hat vorzugsweise in der jährlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag in der Regel zunächst für eine Probezeit von 2 Jahren verpflichtet. Die Wehrleitung kann im Einzelfall Änderungen festlegen.
6. Nach der Probezeit entscheidet die aktive Abteilung der Wehr über die weitere Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
7. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist durch den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
8. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Ausfertigung dieser Satzung in der jeweils gültigen Form.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - a. das 67. Lebensjahr vollendet hat, bzw. das 65. Lebensjahr vollendet hat und erklärt in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen zu werden,
 - b. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
 - c. ungeeignet für den Feuerwehrdienst gemäß § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
 - d. aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
2. Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus beruflichen oder persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
3. Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das dem Wehrleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
4. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Auf schriftlichen Antrag entscheidet bei wichtigem Grund die Wehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr über eine zeitlich begrenzt ruhende Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft und längere Ausfälle im Dienst können bei der Anrechnung der Gesamtzeit des aktiven Feuerwehrdienstes berücksichtigt werden. Bei der Prüfung der aktiven Dienstzeit ist ein strenger Maßstab anzusetzen. Die Entscheidung trifft die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr. Der Gemeindefeuerwehrleiter und der Gemeindefeuerwehrausschuss sind davon in Kenntnis zu setzen.
5. Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen Dienstpflichten nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zuvor zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
6. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Hohendubrau

1. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter des Ortswehrleiters sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
2. Die Gemeinde hat nach Maßgabe des SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

3. Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, sowie für vermögenswerte Versicherungsnachteile einen angemessenen Ersatz nach Maßgabe des SächsBRKG sowie anderer getroffener Festlegungen und relevanter Rechtsvorschriften.
4. Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / Gerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst gewissenhaft zu beachten
 - f) die ihnen anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - g) an der Hauptversammlung teilzunehmen,
 - h) keine extremistischen Ansichten in die Feuerwehr zu tragen.
5. Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten rechtzeitig vor Dienstbeginn zu melden.
6. Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr:
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - die Herabsetzung im Dienstgrad beim Bürgermeister beantragen
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zuvor zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

1. Die Gemeindejugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hohendubrau“. In den einzelnen Ortsfeuerwehren können Jugendgruppen und Jugendfeuerwehren gebildet werden.
2. In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem vollendetem 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
4. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt
 - c) den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
 - d) aus der Jugendfeuerwehr durch Gemeindejugendfeuerwehrwart nach einer Anhörung entlassen oder ausgeschlossen wird
 - e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen
 - f) auf eigenen Wunsch ausscheiden möchte und dies beantragt
 - g) das 19. Lebensjahr vollendet hat.

Die Erziehungsberechtigten sind über das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr bzw. den Wechsel in die aktive Abteilung schriftlich durch den Ortswehrleiter zu informieren.

5. Durch den Gemeindefeuerwehrausschuss werden der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Vor der Berufung soll der Sprecher der Gemeindejugendfeuerwehr angehört werden.

6. Vor der Berufung ist durch den künftigen Gemeindejugendfeuerwehrwart ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 2 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen (5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009, §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), in Kraft getreten am 1. Mai 2010). Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.
7. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher der Gemeindejugendfeuerwehr für die Dauer von 2 Jahren.
8. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart soll regelmäßig an spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
9. Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Sicherung des Nachwuchses für die aktive Abteilung soll der Jugendfeuerwehrwart regelmäßig in die Arbeit der Wehrleitung einbezogen werden.
10. Ab 6 Mitgliedern müssen ein oder mehrere Helfer zur Verfügung gestellt werden, gestaffelt 12 – 18 – 24 – 30.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat, bzw. das 65. Lebensjahr vollendet hat und erklärt in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen zu werden oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag der Wehrleitung Angehörige, welche mindestens 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst abgeleistet haben, den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten. Bei der Prüfung der aktiven Dienstzeit ist ein strenger Maßstab anzusetzen.
3. Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besondere und dauerhafte Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden und kann mit einem der Leistungen entsprechenden Sachgeschenk verbunden werden.

§ 9

Organe der Feuerwehr Hohendubrau

Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlungen,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortsfeuerwehrleitungen.

§ 10

Hauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Wehr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben der Gemeindefeuerwehrleiter und weitere beauftragte Funktionsträger einen Bericht über die Tätigkeiten in der Wehr im ablaufenden Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Gemeindefeuerwehrleitung gewählt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
4. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
5. Für die Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

1. Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters, den Ortswehrleitern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung sowie aus jeweils 2 weiteren, in den Ortsfeuerwehren gewählten aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren.
2. Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens 2-mal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Abgabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Bürgermeister ist schriftlich, entsprechend den Regelungen in Satz 2, zu den Beratungen einzuladen.
3. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes und beschließendes Organ der Gemeindefeuerwehr Hohendubrau. Er behandelt Fragen der:
 - a) Finanzplanung der Feuerwehr
 - b) Dienst-, Ausbildungs- und Übungsplanung
 - c) Einsatzplanung

Er entscheidet über Beförderungen und Auszeichnungsvorschläge.

5. Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann, wenn es der Sache dient, weitere Angehörige der Feuerwehr oder andere Personen einladen. Über die Beratung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und die und die Ortswehrleiter bzw. deren anwesende Vertreter zu unterzeichnen.
7. Ist die Stelle des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters nicht besetzt, wählt der Feuerwehrausschuss einen Ortswehrleiter, welcher den Vorsitz im Feuerwehrausschuss übernimmt.
8. In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die obigen Regelungen entsprechend. Anstelle der Einladung des Bürgermeisters zu den Sitzungen ist der Gemeindefeuerwehrleiter einzuladen. Dieser hat kein Stimmrecht in der Sitzung. Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung und zwei weiteren, von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern.

§ 12 Wehrleitung

1. Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl durch die Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren nach § 16 gewählt.
2. Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

3. Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt. Der Kreisbrandmeister ist von der Bestellung durch den Bürgermeister schriftlich in Kenntnis zu setzen.
4. Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister eine geeignete Person mit der kommissarischen Leitung der Wehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers nach Anhörung der Angehörigen der aktiven Abteilung einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
5. Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige seine jährliche vorgeschriebene Mindestdienstzeit in der Ausbildung erfüllen kann
 - d) die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorzulegen,
 - e) die Tätigkeit der bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - f) auf eine ordnungsgemäße, den relevanten Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h) bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes/Jugendschutzes sicherzustellen und
 - i) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Kameraden betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und wenn erforderlich, mit Nachdruck Abänderungen zu fordern.
6. Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
7. Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
8. Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft- die örtlich zuständigen Ortswehrleiter beteiligen.
9. Der Stellvertreter des Gemeindeführers hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
10. Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in § 12 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Gemeinderat abberufen werden. Der Kreisbrandmeister ist hiervon durch den Bürgermeister schriftlich in Kenntnis zu setzen.
11. Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 – 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für die Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13 Schirrmeister

1. Als Schirrmeister können nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, welche über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen und die geforderte Aus- und Fortbildung besitzen.
2. Der Schirrmeister der Feuerwehr Hohendubrau ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung verantwortlich. Der Schirrmeister ist für zentrale Bekleidungskammer verantwortlich. Der Schirrmeister informiert den Gemeindeführer regelmäßig über den Zustand des Bekleidungsbestandes der Feuerwehr. Der Schirrmeister wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestellt.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

1. Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Diese kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
2. Die Unterführer werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung für die Dauer von 5 Jahren durch Handschlag und Überreichung einer Urkunde bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Unterführers widerrufen.
3. Die Unterführer führen die Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
4. Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Ortswehrleiter unverzüglich zu melden.
5. Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen haben die Gerätewarte einen lückenlosen Nachweis zu führen.
6. Für die Funk- und Nachrichtentechnik ist in der Gemeindefeuerwehr ein Nachrichtengerätewart zu bestellen. Für ihn gelten die Regelungen für Gerätewarte.

§ 15 Schriftführer

1. Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung, des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu führen. Durch den Gemeindefeuerwehrleiter können ihm weitere Aufgaben der Nachweisführung übertragen werden.
3. Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

1. Die nach SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens einen Monat vor der Wahl den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich bekannt zu machen. Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingereicht werden. Diese übergibt die Wahlvorschläge dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur unverzüglichen Prüfung gem. § 12 Abs. 3. Der Feuerwehrausschuss übergibt der Gemeindeverwaltung die geprüften Wahlvorschläge spätestens drei Tage vor der Wahl mit einer schriftlichen Stellungnahme. Der geprüfte und abgeschlossene Wahlvorschlag ist durch den Bürgermeister vor Beginn der Wahl bekannt zu geben.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen der Feuerwehr.
3. Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, welche nicht zur Wahl stehen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen.
4. Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
5. Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ausschussmitglieder oder Wehrleitungsmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

8. Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat den gewählten Personen nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
9. Kommt innerhalb von zwei Monaten die Wahl des Gemeindeführers oder des Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat den gewählten Personen wiederum nicht zu, ist dem Bürgermeister durch den Gemeindefeuerausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung die Wehrleitung ein.

Für Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17 Entschädigungen und Ehrungen

1. Gemeindeführer, Ortsführer, Gemeindejugendfeuerwehrtätige und ihre Stellvertreter, Gerätewart, Schirmmeister und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
2. Der Gemeindeführer und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau, welche im Auftrag der Gemeinde dienstlich unterwegs sind, erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
3. Beim Tod eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen.

§ 18 Versicherungen

1. Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sind bei der Unfallkasse Sachsen gesetzlich unfallversichert. Die Unfallkasse Sachsen erbringt darüber hinaus zusätzliche Leistungen entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschriften.
2. Die Gemeinde versichert die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr darüber hinaus gegen Unfallschäden, Tod in Ausübung des Dienstes sowie gegen Sachschäden in Ausübung des Dienstes. Die Gemeinde sichert die regelmäßige Überprüfung der Versicherungsverträge auf ihre Aktualität und die damit möglicherweise verbundene Anpassung zu. Über den aktuellen Stand wird der Feuerausschuss jährlich vor der Hauptversammlung durch den Bürgermeister informiert.
3. Die Gemeinde trägt den Beitrag für die Feuerwehrunterstützungskasse der Angehörigen ihrer Feuerwehr.

§ 19 Kennzeichnungen / Symbole

1. Der Gemeindeführer und die Ortsführer erhalten einen Dienststempel.
2. Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde zu entsprechen.

§ 20 Kreisfeuerwehrverband

Die Gemeindefeuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden durch die Gemeinde getragen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohendubrau vom 21.10.2013 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen am: 28.03.2022
geändert am: -
In-Kraft-Treten am: 07.04.2022